



UMSETZUNG DES NEUEN DATEN-SCHUTZRECHTS IN UNTERNEHMEN



Partner
Rechtstipp von
Rechtsanwältin
Dr. Nadina Eugster
www.ra-eugster.at

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue Datenschutzgrundverordnung, welche zum Ziel hat, den Schutz der Daten zu verbessern und somit den Missbrauch von Daten zu vermindern. Sämtliche daraus resultierende Pflichten sind ab dem 25.05.2018 umzusetzen. Es gibt keine Übergangsfristen.

Welche Daten sind geschützt?

Geschützt sind „personenbezogene Daten“. Das sind Informationen, die sich auf eine natürliche oder juristische Person beziehen, so z. B. Geburtsdatum, Name, Adresse. Auch geschützt sind Daten, welche die Zuordnung zu einer Person ermöglichen, z. B. Kundennummern, IP-Daten, Standortdaten am Handy. Besonders geschützt sind Daten wie ethnische Herkunft, Religion, Gesundheit, Sexualleben.

Wen treffen die Umsetzungs-Pflichten der DSGVO?

Die Regelung führt zu verschärften Pflichten für Datenanwender. Datenanwender sind nicht nur große Unternehmen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann auch Klein- und Einzelunternehmen treffen.

Was sind die Grundsätze der DSGVO?

Die Grundsätze der DSGVO sind die Rechtmäßigkeit der Datensammlung, die Zweckbindung der Datenverwendung, die Richtigkeit der Daten, sowie die Speicherzeitbegrenzung. Die Einhaltung dieser Grundsätze muss nachweisbar sein, womit der Anwender der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen zu jeder Zeit Rechenschaft ablegen können muss.

Wie wird die DSGVO im Unternehmen umgesetzt?

Die Umsetzung der Grundsätze bedarf einer Evaluierung der vorhandenen Daten. In weiterer Folge ist ein Verzeichnis aller Daten und Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Dieses Verzeichnis hat jedenfalls die Kontaktdaten des Verantwortlichen, den Grund der Datensammlung, den Zweck der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und Lösungsfristen zu enthalten. Weiters muss der Verantwortliche durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, womit sichergestellt werden muss, dass keine unberechtigte Person Zugriff zu den Daten hat. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des Jahresumsatzes verhängen. Ob und in welcher Form welche Maßnahmen zu treffen sind, ist individuell für jedes Unternehmen, jeden Verein, jeden Datenanwender zu prüfen. Es sind sowohl rechtliche, als auch technische und organisatorische Maßnahmen zu setzen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen an Dr. Nadina Eugster haben, wenden Sie sich bitte an unsere Redaktion, gerne beantwortet sie diese in der nächsten Ausgabe.